



**Stellungnahme zur Unterrichtung durch die Bundesregierung über das Ergebnis der Prüfung einer möglichen Erweiterung der Befugnisse der geprüften Bilanzbuchhalter nach dem Steuerberatungsgesetz und die Entwicklung der grenzüberschreitenden Steuerberatung und des Abmahnverhaltens gegenüber selbständigen Bilanzbuchhaltern, Buchhaltern und Buchführungshelfern nach In-Kraft-Treten des Siebten Steuerberatungsänderungsgesetzes zum 1. Juli 2000**

Mit Schreiben vom 1. März 2002 hat die Wirtschaftsprüferkammer gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen wie folgt zu der Unterrichtung Stellung genommen:

**I. Erweiterung der Befugnisse der geprüften Bilanzbuchhalter**

Die Wirtschaftsprüferkammer ist ebenso wie die Bundessteuerberaterkammer gegen eine Befugnisserweiterung für die geprüften Bilanzbuchhalter. Um Wiederholungen zu vermeiden, möchten wir uns der Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer in diesem Punkte vollinhaltlich anschließen. Ebenso würden wir es begrüßen, wenn die Bundesregierung ihre eigene Auffassung, eine Erweiterung der Befugnisse der geprüften Bilanzbuchhalter abzulehnen, eindeutiger fassen könnte.

Ergänzend möchten wir noch auf ein etwaiges redaktionelles Versehen in der Unterrichtung (S. 18, 1. Absatz, letzter Satz) hinweisen. Aus unserer Sicht müßte es dort wie folgt heißen: „... ist es folgerichtig, auch deshalb nach Auffassung der Bundesregierung geprüften Bilanzbuchhaltern **nicht** und erst recht nicht den geringer qualifizierten Buchführungshelfern die Befugnis zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung und der Umsatzsteuerjahreserklärung einzuräumen.“

**II. Überlegungen der Bundesregierung zur Regelung einer Zusammenarbeit von Steuerberatern und geprüften Bilanzbuchhaltern**

Die Überlegungen zur Regelung einer Zusammenarbeit von Steuerberatern und geprüften Bilanzbuchhaltern berührt auch den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, da rund 80 % des Berufsstandes gleichzeitig Steuerberater (sogenannte Doppelbänder) sind und zudem in interprofessionellen Zusammenschlüssen (Sozietäten und Partnerschaften) zu-

sammenarbeiten oder in Berufsgesellschaften tätig sind, die gleichzeitig als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft anerkannt sind.

Gegen eine freie Mitarbeiterschaft eines selbständig tätigen geprüften Bilanzbuchhalters bei einem Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft bestehen berufsrechtlich keine Bedenken. Diese erlauben die Wirtschaftsprüferordnung und die Berufssatzung für WP/vBP (BS WP/vBP) auch aus heutiger Sicht schon. Insbesondere wird bei korrekter Ausgestaltung dieser Form der Zusammenarbeit die Eigenverantwortlichkeit des Berufsangehörigen gewahrt, da er sich die Arbeitsergebnisse seines freien Mitarbeiters fachlich zu eigen machen muß. Hinsichtlich der Berufshaftpflichtversicherung gilt, daß der freie Mitarbeiter in diejenige seines Auftragsgebers (also diejenige des Berufsangehörigen) einbezogen ist, also insoweit hinsichtlich möglicher Schäden aus den Auftragsverhältnissen des Auftragsgebers zu dessen Mandanten wie ein Angestellter behandelt wird, selbstverständlich nur im Rahmen der jeweils erteilten Aufträge. Eine Nennung des geprüften Bilanzbuchhalters auf dem Briefbogen des Berufsangehörigen ist jedoch aufgrund mangelnder Sozietätsfähigkeit gem. § 33 Abs. 7 S. 2 BS WP/vBP untersagt.

Die Zulassung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung von selbstständig tätigen geprüften Bilanzbuchhaltern mit Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern in den Formen der Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft, Bürogemeinschaft oder sonstiger Kooperationen ist berufsrechtlich nicht zulässig, da es sich bei dem geprüften Bilanzbuchhalter nicht um einen sozietätsfähigen Beruf handelt (§ 44 b WPO). Aus unserer Sicht ist dies auch zukünftig abzulehnen:

Die verkammerten freien Berufe erfüllen vielfältige im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben. Die der Sozietätsfähigkeit zugrunde liegenden Kriterien - die Verkammerung und das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO, welches durch die Beschlagnahmefreiheit gemäß § 97 StPO gesichert wird - stellen eine qualifizierte und qualitativ hochwertige Berufsausübung sicher, die dem öffentlichen Vertrauen und Interesse und damit auch dem Verbraucherschutz dient. Das geschaffene System der verkammerten Berufe sollte nicht aufgebrochen werden.

Eine Öffnung einer Zusammenarbeit in Richtung einer „Zwitterform“ stellt einen Systembruch dar und schafft mehr Probleme, als im übrigen hier nicht zu erkennende praktische Bedürfnisse der Mandanten besser befriedigt werden könnten. Beispielhaft sei auf die für beide „Partner“ sich verschärfenden Haftungsrisiken verwiesen; der Berufshaftpflichtversicherungsschutz müßte erweitert werden und würde sich verteuern. Abgrenzungsschwierigkeiten beim Zeugnisverweigerungsrecht und beim Beschlagnahmeverbot würden sich ergeben. Letztendlich schafft eine Öffnung einer Zusammenarbeit mit gewerblich Tätigen vor dem Hintergrund des Art. 3 GG nur neue Begehrlichkeiten anderer gewerblich Tätiger, die langfristig das aus guten Gründen ge-

schaffene System der verkammerten freien Berufe gefährden mit unabsehbaren Folgen für eine qualifizierte Wahrnehmung und Erfüllung der diesen Berufen übertragenen öffentlichen Aufgaben.

Insofern sind die weiteren Überlegungen der Bundesregierung, die über eine bloße freie Mitarbeiterschaft von selbständig tätigen geprüften Bilanzbuchhaltern bei Berufsangehörigen hinausgehen, äußerst bedenklich und aus unserer Sicht abzulehnen.